

das Nachschlagewerk!
die Amtliche Sammlung!

2355 026

10

Gesetz: GKG § 90

Rechtssatz: Das Land Berlin genießt schlechthin Gebührenfreiheit; es kann nicht zwischen - gebührenfreien - Landesangelegenheiten und - gebührenpflichtigen - Gemeindeangelegenheiten unterschieden werden (abweichend von BGHZ 3, 148).

Zeichen: V ZR 99/54

Schluss des BGH vom 14. Juli 1954

LG Berlin Kammergericht

B e s c h l u ß

In Sachen

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Volksbildung
in B [REDACTED]-C [REDACTED], M [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Filmtheaterbesitzer Walter F [REDACTED] in B [REDACTED] [REDACTED],
D [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 14. Juli 1954 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hücking-
haus, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Großmann

beschlossen:

Auf die Erinnerung der Beklagten wird
die Kostenrechnung vom 8. Juni 1954
aufgehoben. Die Beklagte ist von der
Zahlung der Gerichtsgebühren befreit.

G r ü n d e :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat nach
Einlegung der Revision seitens der Beklagten am

10

- 2 -

8. Juni 1954 eine Kostenrechnung über eine Prozessgebühr von 500 DM ausgestellt und in ihr die Stadt Berlin als Schuldnerin bezeichnet. Hiergegen hat die Beklagte Erinnerung mit dem Ziele der Aufhebung der Kostenrechnung eingelegt, weil ihr in Landesangelegenheiten Gebührenfreiheit zustehe.

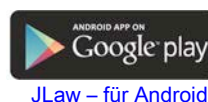
Die Erinnerung ist begründet.

Nach einer Entscheidung des Ferienzivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. August 1951 (III ZR 126/51, BGHZ 3, 148) sollen Stadtstaaten auf Grund des § 90 GKG nur in Landesangelegenheiten, nicht aber in Gemeindeangelegenheiten Gebührenfreiheit genießen. Der III. Zivilsenat hat an dieser von ihm in späteren Entscheidungen ebenfalls vertretenen Auffassung nicht festgehalten, sondern in einem die Freie und Hansestadt Hamburg betreffenden, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluss vom 3. Mai 1954 (III ZR 361/52) angenommen, es könne nicht zwischen gebührenfreien Landesangelegenheiten und gebührenpflichtigen Gemeindeangelegenheiten unterschieden werden, vielmehr genieße Hamburg schlechthin Gebührenfreiheit. Der III. Zivilsenat hat in dieser Entscheidung, auf die im übrigen verwiesen werden kann, ausgeführt: Die persönliche Gebührenfreiheit des Bundes und der Länder nach § 90 Abs 1 GKG bedeute grundsätzlich Freistellung des Privilegierten von Gebühren für alle seine Angelegenheiten. Der Wortlaut des Gesetzes spreche mithin für eine unbeschränkte Gebührenfreiheit. Der Gesichtspunkt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenfreiheit nicht genös-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sen, nötige keineswegs zu dem Schluss, dass sich angesichts dessen die Gebührenfreiheit bei den sogenannten Stadtstaaten auf "Gemeindeangelegenheiten" nicht beziehen könne. Voraussetzung für eine derartige Unterscheidung sei, dass es in Stadtstaaten tatsächlich noch von den "Landesangelegenheiten" getrennte "Gemeindeangelegenheiten" gebe, wie es in Bremen der Fall sei, dessen Verfassung noch verschiedene selbständige Gemeinden innerhalb des bremischen Staates kenne. Das sei in Hamburg nicht der Fall; denn die Hamburger Verfassung bestimme in Art 4 Abs 1 ausdrücklich, dass staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt würden. Es werde also nicht mehr zwischen einem staatlichen und einem gemeindlichen Aufgabenkreis unterschieden. Mithin seien in Hamburg sämtliche öffentlichen Angelegenheiten "Landesangelegenheiten". Dementsprechend müsse sich die den Ländern gewährte Gebührenfreiheit auf alle Angelegenheiten des Landes beziehen; denn wenn nach der in verfassungsrechtlich zulässiger Weise getroffenen Organisation alle hoheitliche Tätigkeit Landesangelegenheit sei, könne von Gemeindeangelegenheiten überhaupt nicht mehr gesprochen werden. Es erscheine deshalb auch nicht angängig, in derartigen Fällen die Landesangelegenheiten, die "ihrer Natur nach" gemeindlicher Art seien, aus den übrigen Landesangelegenheiten herauszulösen und die aus ihnen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten von der Gebührenfreiheit auszunehmen. Bei einer derartigen Unterscheidung würde man auch in praktisch unlösbare Schwierigkeiten geraten, da die Abgrenzung zwischen staatlichen und gemeindlichen Angelegenheiten weithin der landesrechtlichen Regelung überlassen sei und viele Angelegenheiten sowohl staatliche als auch gemeindliche Aufgaben sein könnten.

Der erkennende Senat tritt diesen grundsätzlichen Ausführungen bei. Daraus folgt, dass auch der Beklagten schlechthin Gebührenfreiheit zuzuerkennen ist. Denn in Art I Satz 1 der Berliner Verfassung (VOBl Berlin I, 1950, 433) ist gesagt, dass Berlin Land und Stadt zugleich ist, und nach Art 3 Abs 2 nehmen Volksvertretung, Regierung und Verwaltung die Aufgaben als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr. Danach wird ebenso wie in Hamburg auch in Berlin nicht mehr zwischen Landes- und Gemeindeangelegenheiten unterschieden. Eine Unterscheidung dieser Angelegenheiten in gebührenrechtlicher Hinsicht ist also nicht angängig, vielmehr steht der Beklagten schlechthin Gebührenfreiheit zu.

Die Kostenentscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle war daher aufzuheben und die Beklagte von der Zahlung von Gerichtsgebühren freizustellen.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Schuster Dr. Oechßler Dr. Großmann